

Satzung
des Vereins:
BÜRGERNÄHE
Wähler*innengemeinschaft für Bielefeld

Präambel

In der Überzeugung, dass durch eine parteipolitisch ungebundene und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik dem Wohle der Stadt Bielefeld und deren Einwohnern am Besten gedient werden kann, haben sich Einwohner*innen der Stadt Bielefeld zur einer Wähler*innengemeinschaft (Verein) zusammengeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Bürgernähe - Wähler*innengemeinschaft für Bielefeld" in der Kurzform „**BÜRGERNÄHE**“.
Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Wähler*innengemeinschaft ist die Entfaltung und Durchsetzung einer demokratischen, freien, sozialen und sachbezogenen Kommunalpolitik, die sich an den Interessen der Bielefelder Bevölkerung orientiert. Sie will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Stadt Bielefeld dienende Kommunalpolitik verwirklichen, und verantwortlich auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues die Entscheidungen in den kommunal-politischen Belangen der Stadt entsprechend dem Willen der Bürgerschaft vertreten und mitbestimmen.
- (2) Sie eröffnet allen politisch interessierten Einwohnern von Bielefeld die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Mitverantwortung zu tragen. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Wählergemeinschaft mit eigenen Kandidierenden an den Kommunalwahlen.
- (3) Die Wähler*innengemeinschaft verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Nicht aufgenommen werden natürliche oder juristische Personen, die nationalistische, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, geschlechts-, religions-, oder sonstige diskriminierende Tendenzen aufweisen, entsprechende Zielsetzungen verfolgen oder derartige Zielsetzungen oder Tendenzen durch ihr Engagement unterstützen.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Übersendung einer Mitgliedsbescheinigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der Wählergemeinschaft.
- (4) Der Austritt ist jeweils bis zum 30.9. zum Jahresende möglich und erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein das Ansehen und die Ziele der Wählergemeinschaft gröblich schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der monatliche Beitragssatz ist der Höhe nach dem Ermessen der einzelnen Mitglieder überlassen. Als Mindestbetrag wird ein Betrag von zwölf (12) Euro pro Kalenderjahr, unabhängig vom Beitrittsmonat, sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von sechs (6) Euro festgesetzt. Diese Mindestbeiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Daneben sind die Mitglieder in den jeweiligen Stadtteilen berechtigt, für ihren eigenen, örtlichen Bereich einen Verband mit Vorstand zu berufen. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter(in) und mindestens einer/m Beisitzer(in). Für die Verbände gilt diese Satzung sinngemäß.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Wähler*innengemeinschaft, ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den örtlichen Presseorganen, ersatzweise durch schriftliche Einladung der Mitglieder bzw. durch elektronische Benachrichtigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung die Kandidierenden zur Kommunalwahl (Rat, Bezirksvertretungen und Oberbürgermeister*in) benannt sowie die Wahllisten erstellt. Hierfür wählbar ist nur, wer in keiner anderen politischen Partei/Gruppierung ein bestehendes Mandat hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien mit einfacher Mehrheit (u.a. Wahlprogramme) und die Änderungen von Satzungsbestimmungen sowie die Auflösung der Wähler*innengemeinschaft mit 2/3 Mehrheit (§9).

- (6) Endgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Wahl von Ehrenvorstandsmitglieder erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Entscheidung über einen Widerspruch im Rahmen eines Ausschlussverfahrens (§ 3 Abs. 5).
- (9) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter*in sowie der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach Ablauf eines Monats vom Vorstand zu genehmigen und steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Vorschlag zur Wahl steht und niemand widerspricht. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren bzw. bei der Aufstellung der Reserveliste für die Ratswahl und der Liste für die Bezirksvertretungen. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner diese im ersten Wahlgang, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen.
- (2) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn im Voraus eine Einverständniserklärung der/des Bewerber/in vorliegt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitz,
 - dem 2. Vorsitz,
 - die Kassenverwaltung,
 - die Schriftführung, und
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.Die weiteren Vorstandsmitglieder sind als Stellvertretung der Kassenverwaltung und Schriftführung zu benennen. Weitere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit können ihnen übertragen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitz, der Kassenverwaltung und der Schriftführung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter eine/r der beiden Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Gewährleistung der materiellen Arbeit des Vereins im Sinne der Satzungszwecke unter Beachtung der Satzungsregelungen und der Vereinsinteressen,
 - b) die Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen,
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 3 Abs. 5) sowie die Vorbereitung der

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss,
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen,
 - g) ggfls. Erlass und Aktualisierung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - h) die Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bleiben sämtliche Vorstandsmitglieder im Amt.
 - (4) Die Kassenverwaltung ist für die Kassenführung verantwortlich. Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer*innen prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung den Ausschlag. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse sinngemäß aufzunehmen sind. Dieses ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung an die Mitglieder des Vorstandes zu senden.

§ 8 Erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand mit vollem Stimmrecht gehören außerdem:
 - der/die 1. Verbandsvorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertretung,
 - die/der Fraktionsvorsitzende bzw. Sprecher*in der Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder*innen bzw. deren/dessen Stellvertretung sowie
 - durch Mitgliederversammlungsbeschluss ernannte Ehrenvorstandsmitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstands gehört insbesondere die Vorbereitung der Wahlprogramme, die Vorschläge für Kandidierende sowie Änderungsvorschläge zur bestehenden Satzung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Wähler*innengemeinschaft erfolgt, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder überschreiten muss, die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird das vorhandenen Vermögen dem Verein Bürgerinitiative gegen B66n-Verein für den Erhalt und die Förderung von Lebensqualität in Bielefeld e.V.-, zugeführt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Redaktionelle Änderungen der Satzung sofern sie der Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit dienen, gelten als genehmigt.
- 2) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.12.2003 in Kraft. Bielefeld, den 18. Dezember 2003

3) Gendergerechte Änderungen, Beschluss der MV vom 27.06.2020